

eignisse zu einer „vollständig ergänzten Sollen-Anwartschaft“, d. h. zu einem „durch Anspruch und mehrere Ergänzungen begründeten Sollen“ wird. Eine „Sollen-Anwartschaft“ unterscheidet sich also von einem „durch Anspruch und Ergänzung begründetem Sollen“ dadurch, daß im ersteren Falle eine Gesamtheit von Allgemeinen in der Welt gegeben ist, welche als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß ein Anspruchserfüllungs-Wahrer noch nicht eingetretenes Verhalten des Anspruchadressaten und noch nicht eingetretene andere Ereignisse erfährt und durch diese mehrfache Erfahrung der den Anspruchadressaten betreffender Interessengesamtzustand verschlechtert wird, während im letzteren Falle eine Gesamtheit von Allgemeinen in der Welt gegeben ist, welche als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß ein Anspruchserfüllungs-Wahrer noch nicht eingetretenes Verhalten des Anspruchadressaten und bereits eingetretene andere Ereignisse erfährt und durch diese mehrfache Erfahrung der den Anspruchadressaten betreffende Interessengesamtzustand verschlechtert wird. Solange also eine „Sollen-Anwartschaft“ besteht, kommt Erfahrung des Anspruchserfüllungs-Wahrers von dem beanspruchten Verhalten entgegengesetztem Verhalten des Anspruchadressaten überhaupt nicht als wirkende Bedingung für eine Verschlechterung des den Anspruchadressaten betreffenden Interessengesamtzustandes in Betracht. Innerhalb jedes „Sollens“ kommt aber immer nur Erfahrung des Anspruchserfüllungs-Wahrers von besonderem noch nicht eingetretenen Verhalten des Anspruchadressaten als wirkende Bedingung für die Verschlechterung des den Anspruchadressaten betreffenden Interessengesamtzustandes in Betracht, da ein „Sollen“ immer nur bis zu jenem Zeitpunkte besteht, für welchen besonderes Verhalten des Anspruchadressaten beansprucht war. Nach jenem Zeitpunkte ist der Anspruch entweder erfüllt, also auch das „Sollen“ aufgehoben, oder ist der Anspruch enttäuscht, in welchem Falle der Anspruchadressat auch nicht mehr „soll“, keine „Schuld“, wohl aber ein „Verschulden“ des Anspruchadressaten vorliegt.

Wie sich aus dem Gesagten ergibt, ist eine „Sollen-Anwartschaft“ entweder eine „einfach ergänzbare Sollen-Anwartschaft“ oder eine „mehrfach ergänzbare Sollen-Anwartschaft“. „Disjunktiv mehrfach ergänzbare Sollen-Anwartschaft“ nennen wir insbesondere jene Sollen-Anwartschaft, welche durch den Eintritt eines besonderen Ereignisses zu einem besonderen Sollen, durch den Eintritt eines anderen besonderen Ereignisses zu einem anderen besonderen Sollen ergänzt werden kann. Solche „Sollen-Anwartschaft“ wird z. B. begründet durch den Anspruch des A an den B: „Wenn die Preise steigen, so kaufen Sie, wenn die